

# PRESSEMITTEILUNG

16. Juli 2019

## Arbeitsgruppe des privaten Sektors empfiehlt rechtlichen Aktionsplan für Übergang von EONIA auf €STR

- Arbeitsgruppe schlägt €STR zuzüglich eines festen Spread (Zinsaufschlags) in Höhe von 8,5 Basispunkten als Ersatzzinssatz für den EONIA vor
- Die Arbeitsgruppe empfiehlt – soweit dies möglich und angemessen ist –, ab dem 2. Oktober 2019 keine Neuverträge mit dem EONIA als Referenzzinssatz mehr abzuschließen
- Bei bestehenden Verträgen mit dem Referenzzinssatz EONIA und Laufzeitende nach Dezember 2021 sollten die Marktteilnehmer den EONIA als primären Zinssatz so früh wie möglich ersetzen oder wirksame Ersatzbestimmungen in die Verträge aufnehmen
- In Neuverträge, die weiterhin den EONIA als Referenzzinssatz verwenden und deren Laufzeit nach Dezember 2021 endet oder die unter die EU-Benchmark-Verordnung (BMR) fallen, sollten wirksame Ersatzbestimmungen integriert werden

Die Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Euro-Zinssätzen hat heute eine Reihe von [Empfehlungen zum rechtlichen Aktionsplan](#) veröffentlicht, die den Übergang vom EONIA (Euro Overnight Index Average) zum €STR (Euro Short-Term Rate) regeln.

In diesem Zusammenhang empfiehlt die Arbeitsgruppe unter anderem für alle Produkte und Zwecke die Verwendung des €STR zuzüglich eines festen Spread (Zinsaufschlags) in Höhe von 8,5 Basispunkten als Ersatzzinssatz für den EONIA. Die Marktteilnehmer sollten gegebenenfalls – soweit dies möglich und angemessen ist – keine Neuverträge mit dem EONIA als Referenzzinssatz abschließen; dies gilt insbesondere für neue Verträge mit einem Laufzeitende nach dem 31. Dezember 2021, da der EONIA ab diesem Stichtag wegfallen wird. Bei bestehenden Verträgen mit dem Referenzzinssatz EONIA und Laufzeitende nach Dezember 2021 sollten die Marktteilnehmer in Betracht ziehen, den EONIA als primären Zinssatz so früh wie möglich zu ersetzen oder wirksame Ersatzbestimmungen in die Verträge aufzunehmen. In Neuverträge, die weiterhin den EONIA als Referenzzinssatz verwenden und deren Laufzeit nach Dezember 2021 endet oder die unter die EU-Benchmark-Verordnung (BMR) fallen, sollten die Marktteilnehmer wirksame Ersatzbestimmungen integrieren. Für eine größere Transparenz sollten

Neuverträge, die vor Oktober 2019 unterzeichnet werden, darüber hinaus – auch wenn dies nicht unbedingt notwendig ist – idealerweise eine Erklärung enthalten, dass sich die EONIA-Methodik voraussichtlich ab dem 2. Oktober 2019 ändert und dass eine in den Verträgen genannte Bezugnahme auf den EONIA als eine Bezugnahme auf den dann geänderten EONIA zu verstehen ist, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine abweichende Regelung. Im Anschluss an das [öffentliche Konsultationsverfahren zum rechtlichen Aktionsplan](#) und an die [eingegangenen Rückmeldungen der Marktteilnehmer](#) stellt die Arbeitsgruppe auch zwei Mustervorlagen mit Formulierungen zur Verfügung, die nach dem Wegfall des EONIA als Ersatzbestimmungen für neue Cash-Produkte verwendet werden können. Die Marktteilnehmer können die Formulierungen heranziehen und an die Bedingungen der jeweiligen Anlagekategorie sowie die juristischen Anforderungen des jeweils geltenden Rechts und der maßgeblichen europäischen Jurisdiktion anpassen.

**Medianfragen sind an Herrn [William Lelieveldt](#) zu richten (+49 69 1344 7316).**

### **Anmerkung**

Die Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen, deren Sekretariat von der Europäischen Zentralbank (EZB) gestellt wird, ist eine von Branchenvertretern geleitete Gruppe, die 2018 von der EZB, der belgischen Finanzaufsichtsbehörde (FSMA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Kommission gegründet wurde. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, alternative risikofreie Zinssätze sowie entsprechende Umstellungsmöglichkeiten zu identifizieren und zu empfehlen. Am 13. September 2018 empfahl die Arbeitsgruppe den €STR als neuen risikofreien Euro-Zinssatz. Der €STR bildet die Kosten für die unbesicherte Aufnahme von Euro-Tagesgeld im Großkundengeschäft von Banken im Euroraum ab; der Zinssatz wird spätestens ab Oktober 2019 von der EZB bereitgestellt. Der Fokus der Arbeitsgruppe wird nun auf der Einführung und Verwendung des €STR und einer eingehenderen Analyse von Ersatzlösungen für den EURIBOR liegen.

### **Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation  
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland  
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)  
Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*